

# UniReport



## **Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen (Auswahlsatzung IV) vom 21. April 2021**

### **Genehmigt vom Präsidium am 04. Mai 2021**

Aufgrund §§ 5 Abs. 5, 10 Abs. 8 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290), § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), und § 36 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 02. Dezember 2019 (GVBl. S. 354ff.), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 442) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 21. April 2021 die nachstehende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 32 HHZV.
- (2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität führt das Verfahren nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlagen durch.

### **§ 2 Antrag und Beteiligung am Verfahren**

- (1) Der Zulassungsantrag nach § 20 HHZV muss mit den in der Anlage genannten Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main näher bezeichneten Stelle eingegangen sein. Nähere Informationen werden auf der Internetseite der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag nach § 20 HHZV frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. Die Möglichkeit, die Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 5 Abs. 4 HZG zu beschränken, bleibt unberührt.

### § 3 Auswahlverfahren

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Studiengänge richtet sich die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach den dort genannten Kriterien. Bei der Berechnung des Rangwertes gemäß der Anlage werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt, es wird nicht gerundet. Besteht auch nach Berücksichtigung der zweiten Nachkommastelle noch Rangleichheit, so entscheidet das Los.

(2) Für andere als die in der Anlage genannten Studiengänge richtet sich die Rangfolge ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation, der sich aus dem zum Hochschulzugang berechtigenden Zeugnis ergibt.

(3) Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report / Satzungen und Ordnungen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren Wintersemester 2021/2022. Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung IV) vom 17. Dezember 2019 (UniReport vom 18. Dezember 2019), gilt letztmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und tritt nach Abschluss des Verfahrens außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 07.05.2021

**Prof. Dr. Enrico Schleiff**

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

### Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen sowie Biochemie mit dem Abschluss Bachelor of Science

#### 1. Form des Antrags

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- der Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) auf dem Niveau DSH-3, für die Studiengänge Pharmazie (Staatsexamen) und Biochemie (Bachelor of Science) auf dem Niveau DSH-2,
- der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme an einem "Test für Ausländische Studierende" (TestAS); der TestAS muss den Kerntest und das Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ umfassen und in Deutsch absolviert sein.

#### 2. Kriterien für die Auswahl

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Rangwert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, zu 30 % aus dem Ergebnis des Fachmoduls Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (MIN) im TestAS und zu 19 % aus dem Ergebnis des Kerntests im TestAS ergibt. Sollten mehrere TestAS-Ergebnisse für das Fachmodul MIN vorliegen, so werden nur die ersten beiden Tests berücksichtigt und aus diesen der TestAS mit dem besseren Ergebnis.

#### 3. Umrechnung des Ergebnisses des Fachmoduls Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften sowie des Kerntest von TestAS in Noten:

Standardwert Kerntest/ Fachmodul	Note	Standardwert Kerntest/ Fachmodul	Note	Standardwert Kerntest/ Fachmodul	Note	Standardwert Kerntest/ Fachmodul	Note
120 und mehr	1,0	112	1,8	104	2,6	96	3,4
119	1,1	111	1,9	103	2,7	95	3,5
118	1,2	110	2,0	102	2,8	94	3,6
117	1,3	109	2,1	101	2,9	93	3,7
116	1,4	108	2,2	100	3,0	92	3,8
115	1,5	107	2,3	99	3,1	91	3,9
114	1,6	106	2,4	98	3,2	90	4,0
113	1,7	105	2,5	97	3,3	weniger als 90 oder nicht nachgewiesen	5,0

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.